

des Verhaltens der Studirenden in den eigenthümlichen Verhältnissen des Schulverbands und die Einschreitung gegen die dießfalls vorkommenden Anordnungen und Störungen.

§. 21.

Am Ende jeden Halbjahrs werden den Studirenden auf Verlangen Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Sitten ausgestellt, den außerordentlichen Schülern unter ausdrücklicher Erwähnung dieser ihrer Eigenschaft, sowie mit specieller Bezeichnung der von ihnen besuchten Unterrichtsfächer.

B. Ueber die Mittel zur Handhabung der Disciplin und die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung derselben.

I. Disciplinarstrafen.

§. 22.

Zur Handhabung der Disciplin werden folgende Strafen angewendet:

- a) einfacher Verweis,
- b) geschärfter Verweis vor dem Lehrerausschusse oder dem Lehrerconvent.
- c) Carcerstrafe bis zu 14 Tagen.
- d) Entziehung des Genusses von Beneficien (vergl. §. 18) und Stipendien (s. Anhang).
- e) Bedrohung mit dem Ausschluß.
- f) Ausschluß aus der Anstalt und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§. 23.

Eine Carcerstrafe ist sogleich nach geschehener Eröffnung oder wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, sofern der Direktor nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Stellt sich ein Studirender auf erfolgte Mahnung nicht zum